

Vielmehr speist sich die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich aus der *freiwilligen* Abgeltung von Leistungen, welche die Kantone bei anderen nachfragen und dafür finanziell aufkommen. Anders als beim eigentlichen Finanzausgleich fließt das Geld dabei auch weniger von den Reichen zu den Armen als vielmehr aus den Peripherien in die Zentren.

Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist zudem nicht etwa bloßes Beiwerk, sondern war integraler, originärer Bestandteil der NFA. Die Analyse zeigt denn auch, dass diese bereits vor der Reform kontinuierlich gewachsen ist und nach Inkrafttreten der NFA ein bemerkenswertes Niveau erreicht hat. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz, dass in der interkantonalen Zusammenarbeit über die Zeit eher Bestehendes formalisiert als Neues eingeführt wurde.<sup>53</sup> Gleichzeitig zeigt sich klar, dass die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ein Mittel zur Abgeltung von Leistungen ist, welche insbesondere von Zentrumsantonen geleistet und in zum Teil beträchtlichem Umfang von eher peripheren Kantonen nachgefragt werden. Wenn sich also die „Stadtkantone“ über die nur ungenügende Berücksichtigung der Zentrumslasten gegenüber der geo-topographischen Komponente im Lastenausgleich beklagen, sollte dieser Umstand berücksichtigt werden. Andererseits kann mit der hiesigen Analyse weder aufgeschlüsselt werden, ob und in welchen Bereichen nicht doch Trittbrettfahrer bestehen. Noch können die Daten Auskunft darüber geben, inwiefern die geleisteten Abgeltungen den tatsächlichen Kosten ihrer Bereitstellung entsprechen, Stichwort Vollkosten (Art. 28 Abs. 1 IRV).

Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist gemessen am Volumen ihrer Einnahmen und Ausgaben vergleichbar mit einem mittelgroßen Kanton. Dies zeigt insgesamt auf, dass interkantonale Zusammenarbeit – hier mit Lastenausgleich – ein relevantes Instrument zur Gestaltung regionaler Politik in funktionalen Räumen ist. Die aufgezeigte Entwicklung könnte derweil noch nicht am Ende sein, ist aber ebenso anspruchsvoll: Einerseits müssen Leistungen weiter angemessen abgegolten werden, um deren Bereitstellung zu garantieren. Deren Vorbedingungen – regionaler Dialog und der Wille zum Kompromiss – sind aber nicht zu unterschätzen, obwohl die interkantonale Zusammenarbeit mittlerweile zur Standardaufgabe jedes Kantons gehört. Andererseits widerfährt der interkantonalen Zusammenarbeit auch Kritik, insbesondere aus den Reihen kantonaler Parlamentarierinnen und Parlamentarier.<sup>54</sup> Die interkantonale Zusammenarbeit mit oder auch ohne Lastenausgleich ist allerdings sowohl Folge der Kleinräumigkeit des Schweizer Föderalismus wie auch ein wichtiger Faktor für seinen Erhalt, woran alle Akteure, die Bevölkerung ebenso wie die kantonalen Exekutiven und Legislativen, sehr interessiert sind.

---

53 Vatter, Adrian 2018: *Swiss Federalism. The Transformation of a Federal Model*, London et al., S. 64.

54 Abderhalden, Ursula 1999: *Möglichkeiten und Grenzen der interkantonalen Zusammenarbeit*, Freiburg; Strelbel, Michael 2014: *Exekutivföderalismus in der Schweiz?*, Baden-Baden.



# Informationsfreiheit für Österreich? Neue Transparenzregeln und ein Paradigmenwechsel als Herausforderung für den Föderalismus

Peter Bußjäger/Mathias Eller

## 1 Einleitung: Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht in Verfassungsrang. Das Yin und Yang des österreichischen Informationsrechts

Österreich rangiert seit Jahren in einer internationalen Bewertung der nationalen Rechtslage zum Recht auf Information unter 128 Ländern an vorletzter Stelle<sup>1</sup> und weist demnach eine der schwächsten gesetzlichen Vorgaben für den Zugang zu staatlicher Information auf. In der Europäischen Union ist Österreich offenbar überhaupt das letzte Land ohne ein Informationsfreiheitsgesetz, stattdessen besitzt es eine in der Bundesverfassung (B-VG) verankerte Amtsverschwiegenheit. Demgegenüber ist etwa auf Unionsebene bereits ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Union normiert.<sup>2</sup> Unbestritten ist zudem, dass sich in demokratischen Gesellschaften in den letzten Jahren ein dynamischer Trend hin zur Öffnung der Verwaltung gegenüber den Informationsbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt hat.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund lassen sich die wiederholten Forderungen nach einer Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und der Verankerung eines Rechts auf Informationszugang erklären. Die Politik erkannte den Handlungsbedarf schon vor einiger Zeit. So enthielt etwa das SPÖ/ÖVP-Regierungsprogramm aus dem Jahr 2013<sup>4</sup> die Passage, das Amtsgeheimnis zugunsten einer verfassungsgesetzlich angeordneten Pflicht aller Staatsorgane, Informationen von allgemeinem Interesse der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (*Open Government*), abzuschaffen. Die damals in Begutachtung geschickte Regierungsvorlage<sup>5</sup> fand in der Wissenschaft breite Resonanz und wurde entsprechend analysiert.<sup>6</sup> Trotz mehrmaliger Anläufe – etwa im Jahr 2017<sup>7</sup> und zuletzt Mitte des Jahres 2020 – schlug eine Realisierung dieses Reformprojektes bislang jedoch fehl.

1 *Access Info Europe, Center for Law and Democracy* 2016: Right to Information Rating. <http://www.rti-rating.org/country-data/Austria/> (22.03.2021).

2 Vgl. Art. 15 AEUV, Art. 41 Abs. 2 GRC. Zur Ausübung dieser Rechte ist die Transparenz VO (EG) Nr. 1049/2001 von Bedeutung.

3 *Feik, Rudolf* 2007: Art 20 Abs 3 B-VG, in: *Kneihls, Benjamin/Lienbacher, Georg (Hrsg.): Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (5. Lfg)*, Wien, S. 1–25 (3).

4 *SPÖ/ÖVP* 2013: „Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018“, S. 99.

5 RV 395 BlgNR XXV. GP.

6 Vgl. aus der reichhaltigen Literatur unter anderem *Bertel, Maria* 2014: Informationsfreiheit statt Amtsgeheimnis? Art 22a B-VG auf dem Prüfstand, in: *Journal für Rechtspolitik (JRP)*, Jg. 22, Nr. 3, S. 203–212; *Posch, Albert* 2015: B-VG-Novelle zur Informationsfreiheit – staatliches Handeln wird transparenter, in: *Baumgartner, Gerhard (Hrsg.): Öffentliches Recht. Jahrbuch 2015*, Wien, Graz, S. 121–136; *Grabensteiner, Gerald* 2017: Praktische Herausforderungen bei der Umsetzung einer künftigen Informationsverpflichtung, in: *Irresberger, Karl/Steiner, Wolfgang/UEBE, Thomas (Hrsg.): Linzer Legistik-Gespräche 2016*, Linz, S. 157–178.

7 Dazu *Wiederin, Ewald* 2018: Was hätte die Informationsfreiheit gebracht?, in: *scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare*, Nr. 72, S. 9–19.

Offensichtlich werden die derzeit geltenden Regelungen zur Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht in Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG dem Bedürfnis der österreichischen Bevölkerung an einer transparenten<sup>8</sup> und offenen staatlichen Verwaltung nicht (mehr) gerecht. In der Literatur<sup>9</sup> wurde das Spannungsverhältnis zwischen Abs. 3 (Amtsverschwiegenheit) und Abs. 4 (Auskunftspflicht) des Art. 20 B-VG bereits im Detail untersucht, sodass an dieser Stelle eine kursorische Zusammenfassung des Regelungsinhalts erfolgen kann: Im Grunde normiert das B-VG in Art. 20 Abs. 4 eine Auskunftspflicht aller Verwaltungsorgane in Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereichs, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Eine solche Verschwiegenheitspflicht kann sich insbesondere aus dem Datenschutzrecht oder der Amtsverschwiegenheit ergeben.<sup>10</sup> Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind die Verwaltungsorgane zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich allerdings nur auf solche Informationen, an denen ein rechtlich geschütztes Geheimhaltungsinteresse besteht. Als derartige Geheimhaltungsinteressen definiert das B-VG zum einen bestimmte öffentliche Interessen – die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen, die wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Vorbereitung einer Entscheidung. Zum anderen ist die Verwaltung zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Geheimhaltung im überwiegenden Interesse einer Partei geboten ist. Dabei hat eine Abwägung des Geheimhaltungsinteresses des oder der Betroffenen mit den Interessen einer Auskunftswerberin oder eines Auskunftswerbers zu erfolgen, wobei dem Auskunftsinteresse prinzipiell ein größeres Gewicht zukommt. Dies bedeutet: Amtsverschwiegenheit und Auskunftsrecht greifen ineinander über und begrenzen einander wechselseitig.

Ein aktueller Ministerialentwurf<sup>11</sup> der Bundesregierung soll im Wesentlichen das bereits 2013 formulierte Projekt – Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes (im Folgenden: IFG) – endlich in die Tat umsetzen. Der vorliegende Beitrag setzt sich zum Ziel, die Auswirkungen und damit verbundenen Herausforderungen des geplanten Reformprojektes aus föderalistischer Perspektive zu bewerten.

8 Transparenz wird dabei ganz allgemein als Gegenstück zu Geheimhaltung verstanden. Siehe dazu *Bertel, Maria* 2017: Informationsfreiheit und Verschwiegenheitspflichten – Aspekte des unionsrechtlichen Regelungsrahmens, in: *Irresberger, Karl/Steiner, Wolfgang/Uebe, Thomas (Hrsg.): Linzer Legistik-Gespräche* 2016, Linz, S. 41–57 (41) mwN.

9 *Perthold-Stoitzner, Bettina* 1998: Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane. Eine systematische Darstellung des Auskunftsrechts nach Art 20 Abs 4 B-VG und den ausführenden Gesetzen, 2. Auflage, Wien; *Wieser, Bernd* 2001: Art 20/3 B-VG und Art 20/4 B-VG, in: *Korinek, Karl/Holoubek, Michael et al. (Hrsg.): Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar* (4. Lfg), Wien, S. 1–47, *Bußjäger, Peter* 2019: Der Status quo: Amtsverschwiegenheit und Informationsrecht, in: *Bertel, Maria/Happacher, Esther/Simonati, Anna (Hrsg.): Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien*, Wien, S. 43–55 (45 ff).

10 Siehe auch *Faber, Roland* 2018: Zeitgeschichtliche Forschung zwischen Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht, in: *Eisenberger, Iris/Ennöckl, Daniel/Reiter-Zailoukal, Ilse (Hrsg.): Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht*, Wien, S. 161–172 (166 ff); *Bußjäger* 2019 (Fn. 9), S. 48 ff.

11 95/ME XXVII. GP.

## 2 Informationsfreiheit im Regierungsprogramm 2020–2024 von ÖVP und Grünen

Wenngleich das aktuelle Regierungsprogramm der türkis-grünen Bundesregierung<sup>12</sup> aus föderalistischer Sicht insgesamt wenig spektakuläre und überraschende Vorhaben – insbesondere keine grundlegende Staats- und Verwaltungsreform – beinhaltet, hält es doch einige Herausforderungen für das Modell des kooperativen Föderalismus<sup>13</sup> bereit, zu denen gerade auch das in Planung befindliche IFG des Bundes zu zählen ist. Es ist Teil eines umfassenden Transparenzpakets, zu dessen Realisierung sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm bekennt. Damit werden schon bisher in Angriff genommene Bemühungen – in der letzten Legislaturperiode wurde etwa das Transparenzdatenbankgesetz<sup>14</sup> novelliert – fortgesetzt.

Die konkrete Ausgestaltung des geplanten Vorhabens wird im Unterpunkt „Kontroll- und Transparenzpaket Informationsfreiheit“ in mehreren Punkten umrissen und stellt sich wie folgt dar: Es soll neben der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit ein einklagbares Recht auf Zugang zu Informationen eingeführt werden, welches sich an näher bezeichnete Organe des Bundes und der Länder, Organe der Selbst- und Justizverwaltung, die Volksanwaltschaft und die Landesvolksanwaltschaften<sup>15</sup> sowie Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen,<sup>16</sup> richtet. Der Ausübung dieses Rechts sollen allerdings materielle Schranken auferlegt werden. Kein Informationsrecht soll bestehen, soweit und solange die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist. Zudem ist die Rede von der „Schaffung eines zentralen Transparenzregisters“ sowie eines „Rechts auf Zugang zu Informationen (unabhängig von der Form der Speicherung)“. Darüber hinaus zielen die Pläne auf die Normierung einer Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung im Verfassungsrang betreffend Informationen von allgemeinem Interesse ab.<sup>17</sup> Die Übermitt-

12 *ÖVP – Die neue Volkspartei/Die Grünen – Die Grüne Alternative 2020*: Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024, Kapitel: 01. Staat, Gesellschaft & Transparenz, S. 8.

13 Vgl. dazu etwa die Beiträge in *Bußjäger, Peter (Hrsg.) 2010*: Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, Wien oder – bezogen auf das virulente Thema Digitalisierung; *Härtel, Ines 2019*: Kooperativer Föderalismus: Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung – Erfahrungen aus dem deutschen föderalen Raum, Wien, S. 229–256 (231 ff).

14 War die mit der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 verwirklichte Kompetenzzflechtung aus föderalistischer Sicht noch zu begrüßen [vgl. dazu *Bußjäger, Peter/Schramek, Christoph 2019*: Entflechtung und Zentralisierung. Paradigmen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2019. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa*, Baden-Baden, S. 329–342 (335)], stieß die Novelle BGBl I 70/2019, mit der das Transparenzdatenbankgesetz geändert wurde, wenig später auf heftige Gegenwehr der Länder. Siehe dazu ausführlich *Institut für Föderalismus 2020*: 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019), S. 35 f und näher unter Punkt 4.

15 Bislang verfügen in Österreich lediglich die Bundesländer Tirol und Vorarlberg jeweils über eine eigene Landesvolksanwaltschaft. Von der in Art. 148i Abs. 1 B-VG normierten Ermächtigung, die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig zu erklären, wurde folglich nicht Gebrauch gemacht.

16 Ausgenommen davon sind börsennotierte Unternehmen.

17 Dazu zählen etwa Gutachten, Studien, Stellungnahmen oder Verträge ab einem festzulegenden Schwellenwert.

lung von Informationen bzw. Dokumenten hat nach den Vorstellungen der Regierungsparteien seitens des verpflichteten Organs unverzüglich, jedenfalls binnen vier Wochen zu erfolgen. In begründeten Fällen soll es auch möglich sein, einem Informationsbegehren erst nach acht Wochen nachzukommen. Der Rechtsschutz soll dem des Umweltinformationsgesetzes des Bundes<sup>18</sup> nachgebildet sein, sodass ein Bescheid der informationspflichtigen Stelle spätestens zwei Monate nach Eintreffen des Informationsbegehrens zu erlassen ist. Wird einem solchen nicht oder lediglich unzureichend Rechnung getragen, ist über eine dagegen erhobene Beschwerde die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte, die darüber binnen zwei Monaten zu entscheiden haben, vorgesehen. Überdies soll die weisungsfreie und unabhängige Datenschutzbehörde den umfassten Institutionen als Beratungs- und Servicestelle zur Seite stehen.

### 3 Das Informationsfreiheitsgesetz und seine Implikationen für den Föderalismus in Österreich

#### 3.1 Zentrale Inhalte des Begutachtungsentwurfs

Der in Begutachtung befindliche Ministerialentwurf versucht, die erwähnten Punkte des Regierungsprogramms umzusetzen. Die Erläuternden Bemerkungen<sup>19</sup> dazu fassen das Vorhaben treffend zusammen:

„Es soll ein Paradigmenwechsel eingeleitet werden, indem das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden soll. Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.“

Die Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit soll rechtstechnisch durch den Entfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG verwirklicht werden. In einem neuen Art. 22a B-VG wird mit dem Recht auf Zugang zu Informationen die allgemeine Informationsfreiheit verankert. Aufbauend auf den bundesverfassungsrechtlich normierten Bestimmungen soll ein IFG die näheren Regelungen für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für das Verfahren der Informationserteilung beinhalten.

Die im neuen Art. 22a B-VG sowie im IFG enthaltenen Ausnahmetatbestände ähneln freilich im Wesentlichen jenen, die nach derzeitiger Rechtslage gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit begründen. Abgesehen von der Verpflichtung des Staates zur aktiven Informationspolitik (Bringschuld)<sup>20</sup> hinsichtlich jener Informationen, die von allgemeinem Interesse sind, handelt es sich bei der vorgesehenen Neuerung daher im Prinzip um eine Umkehrung des bisherigen Systems der Auskunftspflicht, bei dem der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit gilt. Künftig soll die Ver-

18 BGBl I 137/1999 idF BGBl I 74/2018. Dieses setzt die Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union um.

19 EB zu 95/ME XXVII. GP, S. 1.

20 Art. 22a Abs. 1 neu B-VG.

schwiegenspflicht die Ausnahme sein und als Regel das Recht auf Zugang zu Informationen gelten.<sup>21</sup> Ob der geplante Schritt der Bundesregierung tatsächlich einen echten Fortschritt beim Informationszugang bedeuten wird, hängt in Zukunft wohl maßgeblich von der Position der (Höchst)Gerichte und ihrer Interpretation der im Gesetz angelegten Geheimhaltungsgründe ab.

Die nun folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf jene geplanten Änderungen im B-VG und Inhalte des IFG, die von föderalem Interesse sind. Zunächst erfolgt eine Auseinandersetzung mit den kompetenzrechtlichen Änderungen. Im Anschluss richtet sich der Fokus auf das vorgesehene Informationsregister und die Reichweite des IFG.

### 3.2 *Beurteilung aus föderalistischer Perspektive*

#### 3.2.1 *Kompetenzrechtliche Beurteilung*

Bislang ist die Auskunftspflicht – wie oben bereits beschrieben – bundesverfassungsrechtlich in Art. 20 Abs. 4 B-VG normiert. In dieser Bestimmung wird zugleich ein Gesetzesvorbehalt für die Amtsverschwiegenheit festgelegt. Das allgemeine Prinzip der Geheimhaltung wird nur dann schlagend, „soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht“.<sup>22</sup> Der letzte Satz des Art. 20. Abs. 4 B-VG ist für die aktuelle Kompetenzlage im Rahmen der Auskunftspflicht maßgeblich. Dieser normiert, dass die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung sind die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern geteilt. Dem Bund wird die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung eingeräumt, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache sind.<sup>23</sup> Aufbauend auf dieser Bestimmung, die im Wesentlichen sowohl Anknüpfungspunkte für eine Kompetenz des Bundes als auch der Länder vorsieht, wurden ein Auskunftspflichtgesetz des Bundes und neun Landesgesetze,<sup>24</sup> die in Ausführung eines Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes<sup>25</sup> ergangen sind, erlassen. Es handelt sich hierbei demnach um einen der seltenen Fälle der Grundsatzgesetzgebung des Bundes, der außerhalb der zentralen Kompetenzverteilungsbestimmungen in Art. 10–15 B-VG (dort Art. 12 B-VG) angesiedelt ist. Bereits aus dieser Darstellung ergibt sich eine höchst komplexe Kompetenzrechtslage, an der entsprechend häufig Kritik geübt wurde.

21 So zutreffend *Grabensteiner* 2017 (Fn. 6), S. 178.

22 Dazu eindrücklich *Wiederin* 2018 (Fn. 7), S. 15.

23 Zu den Hintergründen dieser geteilten Zuständigkeit vgl. *Bußjäger* 2019 (Fn. 9), S. 45 f.

24 Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz, LGBl 14/2007 idF LGBl 40/2018; Kärntner Informations- und Statistikgesetz, LGBl 70/2005 idF LGBl 50/2019; NÖ Auskunftsgesetz, LGBl 0020-0 idF LGBl 45/2019; Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl 46/1988 idF LGBl 88/2019; [Sbg] Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, LGBl 73/1988 idF LGBl 138/2000; Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz, LGBl 73/1990 idF LGBl 87/2013; Tiroler Auskunftspflichtgesetz, LGBl 4/1989 idF LGBl 130/2013; [Vbg] Auskunftsgesetz, LGBl 17/1989 idF LGBl 44/2013; Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl 20/1988 idF LGBl 33/2013.

25 BGBl 287/1987 idF BGBl I 158/1998.

Während eine frühere Regierungsvorlage<sup>26</sup> noch keine Änderungen der bestehenden Kompetenzverteilung vorgesehen hatte, sohin die näheren Regeln im Bereich der Auskunftspflicht durch Bundes- und Landesgesetze umgesetzt werden sollten, wurden bereits im Jahr 2015 die Weichen für die Übertragung der Materie in eine Bundeskompetenz gestellt. In Gesprächen mit dem Bund signalisierten die Länder, dass sie einer solchen Übertragung nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, wenn langjährige Forderungen der Länder, insbesondere die Abschaffung gegenseitiger in der Verfassung verankerter Zustimmungsrechte, umgesetzt werden.<sup>27</sup> Durch einen Gesetzesantrag des Bundesrates vom 29. Oktober 2015<sup>28</sup> betreffend den Entfall wechselseitiger Zustimmungsrechte von Bund und Ländern wurden die Forderungen der Länder bekräftigt. Der folgende Entwurf zu einem IFG<sup>29</sup> sah bereits vor, dass die Kompetenz zur Regelung der Informationsfreiheit ausschließlich Bundessache sei.<sup>30</sup> Der nun vorliegende Ministerialentwurf geht ebenso von einer ausschließlichen Bundeskompetenz aus. Als unmittelbare Folge ist vorgesehen, dass die in Geltung befindlichen Regelungen zur Auskunftspflicht auf bundes- und landesgesetzlicher Ebene achtzehn Monate nach Ablauf der Kundmachung eines IFG außer Kraft treten sollen. Die Vollziehung soll schließlich zwischen Bundes- und Landesebene geteilt und davon abhängig sein, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Dieser erneute Zentralisierungsschritt ist aus föderalistischer Sicht kritisch zu sehen, wird damit doch in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen. Allerdings wäre eine weitere Zersplitterung des Informationsrechts im kleinräumigen, zentralistischen Bundesstaat Österreich in der Öffentlichkeit kaum hingenommen worden. Außerdem konnten sich die Länder ein beachtliches Zugeständnis sichern: Hinsichtlich des geplanten IFG ist nicht nur eine Mitwirkungsmöglichkeit der Länder bei der Vorbereitung des Gesetzesvorhabens, sondern ihre Zustimmung als Erzeugungsbedingung des Gesetzes – und damit in der Praxis ein äußerst wirkungsvolles Instrument<sup>31</sup> mit einem Quasi-Vetorecht des einzelnen Landes – vorgesehen.<sup>32</sup> Dies entspricht einer Praxis, die bereits in der Vergangenheit bei Zentralisierungen (2002 im Rahmen des Vergaberechts)<sup>33</sup> eingesetzt wurde und als Kompensation mittels „Föderalismus durch Beteiligung“ betrachtet werden kann. Erwähnenswert ist außerdem, dass besondere Bestimmungen in anderen Bundes- und Landesgesetzen über das Recht auf Zugang zu Informationen oder über deren Geheimhaltung unberührt bleiben sollen (§ 16 IFG). Der Begutachtungsentwurf hat daher unmittelbar keine Auswirkungen auf Landesgesetze betreffend Umweltinformation, Geodateninfrastruktur oder Informationsweiterverwendung.

---

26 395 BlgNR XXV. GP.

27 Siehe dazu *Grabensteiner* 2017 (Fn. 6), S. 159 f.

28 RV 869 BlgNR XXV. GP.

29 Antrag gemäß § 27 GOG, I/AUA XXV. GP.

30 *Grabensteiner* 2017 (Fn. 6), S. 160.

31 Dieses muss freilich gemäß Art. 42a B-VG innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses im Parlament ausgeübt werden.

32 Art. 22a Abs. 4 lit. a neu B-VG.

33 Art. 14b B-VG.

### 3.2.2 Informationsregister

Der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse soll nach den Vorstellungen des Begutachtungsentwurfs von den informationspflichtigen Stellen im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) ermöglicht werden, wobei die näheren Bestimmungen über das Informationsregister durch Bundesgesetz getroffen werden sollten (§ 4 Abs. 2 IFG). Da es sich auch hierbei um eine „nähere Regelung“ iSd Art. 22a Abs. 4 neu B-VG handelt, ist davon auszugehen, dass sich der Zustimmungsvorbehalt der Länder auch auf ein Bundesgesetz über das Informationsregister erstreckt. Eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wäre diesbezüglich dennoch wünschenswert. Das zentrale Informationsregister zeigt, wie stark die zentral garantierte Informationsfreiheit in die Organisationshoheit der Länder und auch der Gemeinden eingreift.

§ 4 Abs. 3 IFG legt fest, dass das Informationsregister durch einen Ausbau von „data.gv.at“ erfolgen soll. Dabei handelt es sich um eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Plattform. Vor dem Hintergrund, dass Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sämtliche Informationen von allgemeinem Interesse bereits auf ihren jeweiligen Homepages für interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen müssen, wären in diesem Zusammenhang Regelungen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten anzustreben. Werden die Gebietskörperschaften nämlich zur Bereitstellung dieser – womöglich auch noch in besonderer Weise aufzubereitenden – Daten verpflichtet, wäre damit kein Mehrwert verbunden und würden Ressourcen unnötig gebunden werden.<sup>34</sup> Die näheren technischen Voraussetzungen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam mit der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen. Insofern wird erst auf Basis einer Verordnung normiert werden, wie die Aufbereitung und die Veröffentlichung von Informationen allgemeinen Interesses konkret zu erfolgen hat. Interessant ist, dass den Ländern hier lediglich eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Vorbereitung einer solchen Verordnung, nicht aber ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wird.

Gerade weil die Aufbereitung der Daten für die zentrale Plattform einen beachtlichen Verwaltungsaufwand erwarten lässt, sollte jedenfalls darauf gedrängt werden, eine Zustimmungspflicht der Länder in Bezug auf die genannte Verordnung zu normieren, zumal diese eine entscheidende Grundlage für den Vollzug des IFG in der Praxis darstellen wird.<sup>35</sup>

### 3.2.3 Bindung der Organe der Gesetzgebung an das Informationsfreiheitsgesetz

Vorgesehen ist weiters, dass die Regelungen über die Informationsverpflichtungen auch für die Organe der Gesetzgebung gelten sollen. Neben den Gesetzgebungsorganen auf Bundesebene – National- und Bundesrat – sind davon auch die Landtage sowie deren Ausschüsse umfasst. Auf Landesebene ist darunter auch die Tätigkeit der Organe der Landesrechnungshöfe und Landesvolksanwaltschaften zu subsumieren, zumal diese nach

<sup>34</sup> Allenfalls müsste es genügen, auf der zentralen Plattform mit einem Link auf die Homepage eines Landes oder eine Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes zu verweisen.

<sup>35</sup> Ein derartiges Zustimmungsrecht der Länder zu Verordnungen des Bundes wird ihnen im bestehenden Art. 14b Abs. 5 B-VG im Bereich des öffentlichen Vergaberechts eingeräumt, worauf sich die Länder in den Verhandlungen berufen werden.

herrschender Lehre<sup>36</sup> Hilfsorgane der Parlamente darstellen. Dagegen werden von den Ländern berechnigte Einwände erhoben. Bislang sind auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung von allen Landtagen die Landtagsmaterialien und Beschlüsse transparent im Internet veröffentlicht worden. Auch die Sitzungen der Landtage sind öffentlich und werden zumeist via Live-Stream ins Internet übertragen. Zudem folgt aus der bisherigen Regelung in Art. 20 Abs. 3 B-VG, die lediglich Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung umfasst, dass die Organe der Gesetzgebung gerade nicht der Amtsverschwiegenheit unterworfen sind.<sup>37</sup> Im Beschluss der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 20. August 2020<sup>38</sup> wird daher gefordert, analog zu den Regelungen deutscher Bundesländer zur Informationsfreiheit<sup>39</sup>

„die Organe der Bundes- und Landesgesetzgebung [...] vom Anwendungsbereich der Regelungen über die Informationsfreiheit auszunehmen, und dies auch in der dazu korrespondierenden B-VG Novelle festzulegen.“<sup>40</sup>

Mit der – auch im internationalen Vergleich unüblichen – Einbeziehung der Organe der Gesetzgebung sind zahlreiche praktische Herausforderungen verbunden, denen sich die Länder stellen müssen. So wird künftig zu prüfen sein, ob mit dem IFG weitergehende Veröffentlichungspflichten als bisher verbunden sind.<sup>41</sup> Bedeutung kommt dabei auch dem in § 6 Abs. 1 Z. 5 lit. c IFG normierten Ausnahmetatbestand zu, wonach Informationen im Interesse der Gesetzgebung, der im Bereich der Organe der Gesetzgebung offensichtlich im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats von Abgeordneten stehenden Verwaltungsangelegenheiten sowie der Mitwirkung des [...] Landtages an der Vollziehung grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.<sup>42</sup> Die in § 11 Abs. 2 IFG enthaltene Verfassungsbestimmung, wonach kein Bescheid zu erlassen ist, wenn der Zugang zu Informationen über Angelegenheiten der Gesetzgebung nicht erteilt wird, stellt die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung der Gesetzgebungsorgane in das IFG allerdings in Frage. Die Erläuternden Bemerkungen geben jedenfalls keinen Aufschluss über (alternative) Rechtsschutzmöglichkeiten bei einer Nichterteilung von Informationen über Akte der Gesetzgebung. Dadurch wird die grundsätzliche Problematik, Organe, die außerhalb der administrativen Staatsgewalt angesiedelt sind, im Regelwerk des IFG zu erfassen, offensichtlich.

36 Mayer, *Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele/Stöger, Karl* 2015: Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien, S. 627 f mwN.

37 Wieser 2001 (Fn. 9), S. 13.

38 VSt-4700/42.

39 In den meisten EU-Staaten, insbesondere auch in Deutschland (zum Beispiel Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg, Landstransparenzgesetz Rheinland-Pfalz oder Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen) sind parlamentarische Vorgänge von Regelungen über die Informationsfreiheit ausgenommen.

40 Damit wurde jene Position bekräftigt, die von Seiten der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten schon im Jahr 2014 (VSt-9 vom 28.05.2014) und im Jahr 2016 (VSt-4700/28 vom 24.11.2016) eingenommen wurde.

41 Vgl. dazu ausführlich *Grabensteiner* 2017 (Fn. 6), S. 173 ff.

42 Ebenda, S. 137 ff.

### 3.3 *Umsetzungschancen und -hürden*

Die vergangenen Versuche, ein Informationsfreiheitsgesetz zu erlassen, waren allesamt nicht von Erfolg gekrönt. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein, sind zumeist aber dem fehlenden politischen Willen an der Umsetzung geschuldet. Da die Verwirklichung dieses Vorhabens eine Änderung des B-VG nach sich ziehen sowie die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung einschränken würde, wäre gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG sowohl im National- als auch im Bundesrat eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Beschlussfassung erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse in beiden Parlamentskammern ist die türkis-grüne Bundesregierung daher jedenfalls auf die Zustimmung entweder von SPÖ oder FPÖ angewiesen. Zum gegebenen Zeitpunkt ist offen, ob sich zumindest eine der Oppositionsparteien für dieses Vorhaben ausspricht.

Davon abgesehen werden die Herausforderungen in der praktischen Umsetzung der Vorgaben des IFG liegen. Die Verwaltungsbehörden werden künftig in vielen Fällen zu prüfen haben, ob eine Informationsverpflichtung besteht oder einer der normierten Ausnahmetatbestände in Frage kommt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen und damit laufend mit Abwägungsentscheidungen konfrontiert sein. Dass hierbei die Datenschutzbehörde als beratende und unterstützende Institution den informationspflichtigen Stellen im Vollzug zur Verfügung stehen soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Positiv ist zudem, dass der Rechtsschutz im Wesentlichen bei den Verwaltungsgerichten der Länder konzentriert sein soll. Damit entscheidet eine unabhängige Instanz über ein Informationsbegehren. Die Installierung einer weiteren unabhängigen Stelle, nämlich die einer oder eines Informationsbeauftragten, erscheint sohin obsolet. Sie würde letztlich dem Bestreben einer klar strukturierten und unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zuwiderlaufen und wäre eine föderalistisch problematische Konkurrenzbehörde.<sup>43</sup>

## 4 Was bleibt noch zu tun?

### 4.1 *Das Projekt Transparenzdatenbank*

Die Diskussion um die Informationsfreiheit hat ein weiteres Thema, das mit der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in Österreich zusammenhängt, in den Hintergrund gedrängt: die sogenannte Transparenzdatenbank. Auch diese Diskussion spiegelt das Spannungsverhältnis von zentralem Informationsangebot und Föderalismus wider.

---

43 Posch 2015 (Fn. 6), S. 129 f.

### 4.1.1 Ziel und Rechtsgrundlagen der Transparenzdatenbank

#### a) Ziel der Transparenzdatenbank

Das Ziel der Transparenzdatenbank bildete in ihrer Grundkonzeption die Erfassung sämtlicher öffentlicher Leistungen an eine Person durch Bund, Länder und Gemeinden sowie juristische Personen, an welchen diese entsprechend beteiligt sind. Diese Datenbank sollte ermöglichen, Aussagen über die Zielerreichung der zahlreichen Transfers zu treffen und damit auch eine bessere Steuerung zu erreichen.<sup>44</sup> Dieses Ziel findet sich freilich im Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) des Bundes<sup>45</sup> nur am Rande als einer von mehreren Zwecken erwähnt (§ 2 Abs. 1 Z. 4).

#### b) Rechtliche Konstruktion

Maßgebliche Rechtsgrundlagen der Transparenzdatenbank sind einerseits das erwähnte TDBG 2012 sowie die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank.<sup>46</sup> Es wird ein Transparenzportal eingerichtet, das unter anderem der Darstellung angebotener Leistungen im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes sowie angebotener Leistungen auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG dient (§ 1 TDBG 2012).

Das Transparenzportal ist online geschaltet.<sup>47</sup> Es enthält nach dem TDBG Leistungen des Bundes einschließlich von Selbstverwaltungskörpern des Bundes („Bundesleistungen“) sowie Leistungen der Länder und durch Landesgesetz eingerichteter Selbstverwaltungskörper („Landesleistungen“). Gemeindeleistungen sind von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht erfasst (Art. 4 Abs. 3) und daher auch nicht im Transparenzportal zugänglich.

Die aus der Bund-Länder-Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen bleiben bemerkenswert vage: Zwar haben die Parteien sicherzustellen, dass die Leistungsangebotsdatenbank (Transparenzportal) gemäß Art. 9 befüllt wird (vgl. Art. 1 Z. 1). Die Leistungsangebotsdatenbank bildet jedoch nur einen ersten Schritt: Im Falle einer positiv abgeschlossenen Evaluierung gemäß Art. 15 Abs. 5 soll eine gebietskörperschaftsübergreifende Transparenzdatenbank geschaffen werden. Nach Möglichkeit sollen personenbezogene Daten ab dem 1. Jänner 2015 übermittelt werden (Art. 1 Z. 3). Allerdings ergeben sich die weiteren Schritte von der Leistungsangebotsdatenbank hin zur Transparenzdatenbank nicht aus der Vereinbarung. Insbesondere resultiert aus der Vereinbarung keine Pflicht zur Mitteilung von Daten durch Länder und Gemeinden (Art. 1 Z. 4).

44 Dazu auch *Prettenthaler, Franz* 2012: Österreich hat die Transparenzdatenbank, in: *Khol, Andreas et al. (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik* 2012, Wien, S. 129–142 (129 ff).

45 BGBl I 99/2012.

46 BGBl I 73/2013.

47 *Bundesministerium für Finanzen*: Transparenzportal. [www.transparenzportal.gv.at](http://www.transparenzportal.gv.at) (17.03.2021).

Das Transparenzportal soll somit die Leistungsangebotsdatenbank, in der die Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung und die Rückforderung verschiedenster Leistungen der öffentlichen Hand dargestellt werden sowie die Transparenzdatenbank, in der personenbezogene Daten über konkret gewährte Leistungen der öffentlichen Hand aufgenommen werden sollen, beinhalten.<sup>48</sup>

#### 4.1.2 Beitrag der Länder zur Transparenzdatenbank

Seit Einführung der Transparenzdatenbank ist der Beitrag der Länder (und in abgeschwächter Form auch jener der Gemeinden) zur Transparenzdatenbank Gegenstand heftiger politischer Diskussionen.

Wie oben schon angedeutet, ergibt sich eine Verpflichtung der Länder, personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, um die Transparenzdatenbank zu befüllen, aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung gerade nicht. Lediglich die Leistungsangebote sind in die Transparenzdatenbank aufzunehmen. Solange die Bundesverfassung nicht geändert und eine Verpflichtung der Länder zur Beteiligung an der Transparenzdatenbank verankert wird, reicht die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers nur soweit, als es sich um Daten für Leistungen handelt, deren Erbringung eine Angelegenheit ist, für die die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist oder bei der der Bund als Träger von Privatrechten auftritt.<sup>49</sup>

Von der Mitwirkung der Länder dürfte jedoch abhängig sein, ob die Transparenzdatenbank ihr Ziel überhaupt erreicht.<sup>50</sup> Diese begründen ihre Zurückhaltung vor allem mit dem Argument des Verwaltungsaufwands, welcher die Einmeldung jeder einzelnen personenbezogenen Förderung, sei dies eine Leistung etwa natürlicher Personen, wie zum Beispiel eine soziale Unterstützungsleistung oder juristischer Personen (etwa ein Verein oder ein Unternehmen, der/das bestimmte Förderungen erhält), verursacht.

Zahlreiche politische Stimmen,<sup>51</sup> die mediale Berichterstattung<sup>52</sup> und der Rechnungshof<sup>53</sup> forderten in den letzten Jahren dennoch eine vollumfängliche (und verpflichtende) Einbindung der Länder in die Transparenzdatenbank. Dies hat bei den Ländern insoweit einen Gesinnungswandel herbeigeführt, als sie sich nach und nach bereit erklärten, zur

---

48 Vgl. *Uebe, Thomas* 2013: Das Projekt der Transparenz öffentlicher Leistungen – die Entwicklung einer Leistungsangebotsdatenbank, einer Transparenzdatenbank und eines Transparenzportals, in: Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich (ÖHW), Jg. 54, Nr. 1–3, S. 61–79 (61).

49 Ebenda, S. 76.

50 *Pretenthaler* 2012 (Fn. 44), S. 131; *Pretenthaler, Franz* 2014: Die TDB-Föderalismus-Challenge 2015. Die Zukunft der Transparenzdatenbank hängt von ihrem Nutzen für die Länder ab, in: *Khol, Andreas et al. (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik* 2014, Wien, S. 345–358 (345); *Tscheliesnig, Sandra* 2019: Die österreichische Transparenzdatenbank – Instrument für ein effizientes Förderwesen, in: *Öffentliches Haushaltswesen (ÖHW)* 2019, Jg. 60, Nr. 1–3, S. 29–42 (41).

51 Vgl. dazu schon früh „Transparenzdatenbank: Vorarlberg gesprächsbereit“, in: vol.at vom 13.06.2010.

52 Siehe etwa Ö1 „Länder blockieren Transparenzdatenbank“ vom 08.04.2017. <https://oe1.orf.at/artikel/422813/Laender-blockieren-Transparenzdatenbank> (16.03.2021).

53 Siehe etwa *Bericht des Rechnungshofes (Hrsg.)* 2017: Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung, Bund 2017/45, S. 1–110 (95).

Befüllung der Transparenzdatenbank beizutragen: Im Finanzausgleichspaktum 2016<sup>54</sup> erklärten sich die Länder bereit, ihre Förderungen im Bereich Umwelt und Energie in die Transparenzdatenbank einzugeben.<sup>55</sup> Ein Evaluierungsbericht aus dem Jahre 2018 fiel grundsätzlich positiv aus.<sup>56</sup>

Im Jahre 2019 vorgenommene Änderungen an den Rechtsgrundlagen der Transparenzdatenbank<sup>57</sup> erfolgten, ohne das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen.<sup>58</sup> Dieses Vorgehen dürfte die Sympathie der Länder für die Transparenzdatenbank nicht erhöhen. Dennoch haben zunächst die Länder Niederösterreich und Oberösterreich alle Daten eingemeldet, schließlich auch Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg Bereitschaft bekundet, an der Transparenzdatenbank zu partizipieren.<sup>59</sup> Entweder ist es gelungen, die Länder vom Nutzen zu überzeugen,<sup>60</sup> oder sie haben angesichts des politischen und medialen Drucks einfach nur kapituliert.

#### 4.1.3 Kritik

Die Transparenzdatenbank schöpft derzeit ihr Potential weder aus noch wird sie tatsächlich in nennenswertem Umfang als Steuerungsinstrument genutzt.<sup>61</sup> Die leistungsvergebenden Stellen verwenden demnach die Informationen aus der Transparenzdatenbank so gut wie nicht. Dagegen verursachen die Eingabe der erforderlichen Daten einen überaus hohen Verwaltungsaufwand, der nicht mit dem Nutzen korrespondiert.<sup>62</sup> Jüngst beschlossene Änderungen der gesetzlichen Grundlagen<sup>63</sup> werden wohl noch ihre Tauglichkeit unter Beweis stellen müssen.

54 Das Finanzausgleichspaktum ist ein rechtlich grundsätzlich unverbindliches politisches Agreement, das Bund, Länder und Gemeinden in Österreich üblicherweise vor der Erlassung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes abschließen. Vgl. dazu insbesondere *Oberndorfer, Peter/Leitl, Barbara* 2007: Die Bedeutung des Finanzausgleichspaktums für die Sachlichkeit finanzausgleichsrechtlicher Regelungen, in: *Achatz, Markus et al. (Hrsg.): Steuerrecht, Verfassungsrecht, Europarecht – FS für Hans Georg Ruppe*, Wien, S. 495–517 (506 f) und *Pernthaler, Peter* 2004: Österreichisches Bundesstaatsrecht, Wien, S. 421.

55 *Bundesministerium für Finanzen* 2017: Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017. [https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:d8ce705b-2ec4-48ce-a417-7204a04b6131/Paktum\\_FAG\\_2017.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:d8ce705b-2ec4-48ce-a417-7204a04b6131/Paktum_FAG_2017.pdf) (14.03.2021).

56 *Bundesministerium für Finanzen* 2016: Analyse der Pilotphase zur Übermittlung von Förderungsdaten durch die Länder an die Transparenzdatenbank (TDB). Gemeinsamer Abschlussbericht des BMF und der Länder. <https://docplayer.org/111941218-Gemeinsamer-abschlussbericht-des-bmf-und-der-laender.html> (14.03.2021).

57 BGBl I 70/2019.

58 Dazu näher *Institut für Föderalismus* 2020: 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019), Wien, S. 35.

59 Dazu näher *Fasching, Stefanie* 2020: Die Transparenzdatenbank – eine unendliche Geschichte?, in: *Jaeger, Thomas/Haslinger, Birgit (Hrsg.): Beihilfenrecht. Jahrbuch 2020*, Wien, S. 409–425 (413).

60 *Pretenthaler* 2014 (Fn. 50), S. 356.

61 *Fasching* 2020 (Fn. 59), S. 414.

62 Ebenda. In diesem Sinne auch die Kritik des Rechnungshofes im *Bericht des Rechnungshofes 2017/45* (Fn. 53), siehe dazu die Schlussempfehlungen, S. 97.

63 Ebenda, S. 417.